

# Route Napoléon de Saxe 1813

e.V.

## SATZUNG

geändert am 22.10.2010

§ 1	Namensgebung
§ 2	Zweck
§ 3	Sitz
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Hauptversammlung
§ 6	Vorstand
§ 7	Zuwendungen
§ 8	Mitgliedsbeitrag
§ 9	Auflösung

### § 1 Namensgebung

Der Verein führt den Namen "Route Napoléon de Saxe 1813" und hat den Zweck, den Forschungen zur Geschichte des Gesamtthemas >Napoléon in Sachsen und angrenzende Regionen< einen Vereinigungs- und Mittelpunkt zu gewähren. Er setzt sich das Ziel, die Historie jener Epoche den Menschen aus sächsisch-französischer Sicht näher zu bringen und wieder aufleben zu lassen. Der Verein dient der Förderung des Heimatgefühls und der Heimatverbundenheit, der Bewahrung von fortschrittlichen Traditionen und damit auch der Völkerverständigung.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seinen Zweck erreicht der Verein durch folgende Maßnahmen:

1. Virtuelle Darstellung der Route Napoléon de Saxe 1813 im Internet sowie Entwicklung und Veröffentlichung einer digitalen Datenbank mit den Ereignissen vom 25. April bis zum 25. Oktober 1813. Dazu betreiben die Mitglieder vor Ort eigene Forschungen und Recherchen.
2. Zusammen mit Städten, Gemeinden und anderen Verantwortlichen wird das Aufstellen von Ereignistafeln vorangetrieben, die auf historisch bedeutsame Ereignisse der napoléonischen Zeit hinweisen und der Öffentlichkeit zugänglich sind.

3. Er stellt der Öffentlichkeit durch seine Mitglieder eine Vielzahl von Veranstaltungen zum Thema „Napoléon in Sachsen“ zur Verfügung, wie Vorträge, Buchlesungen, geführte Rundgänge an historisch bedeutsamen Orten, Arbeit mit Schulen und anderen Vereinen bis hin zu Reenactment.
4. Er betreibt das Aufstellen von N – Schildern in Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden sowie Tourismusverbänden und regionalen Heimat- bzw. Geschichtsvereinen an Ortseingängen und -ausgängen sowie an bedeutsamen Stellen, die die virtuelle Route optisch auf der Straße aufzeigen.
5. er unterhält enge Kontakte zu anderen Stiftungen, Vereinen und Verbänden, die sich mit ähnlichen Themen befassen.

### § 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Pegau. Der Verein muss in das Vereinsregister eingetragen sein.

### § 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt ist spätestens ein Vierteljahr vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied nach dreimaliger Mahnung seine Verpflichtungen, wie z.B. die Zahlung seines Mitgliedsbeitrags, nicht erfüllt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

### § 5 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen, vorbereitet und geleitet. Alle Mitglieder werden vier Wochen vorher angemessen über Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Hauptversammlung informiert. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig wenn 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Beschlüsse der Hauptversammlung, sofern die Satzung nichts anderes festlegt, sind mit einfacher Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Verlauf der Hauptversammlung und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Es ist das Recht eines jeden Mitgliedes, unter Angabe der Gründe beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beantragen. Der Vorstand kann einem solchen Antrag stattgeben; er muss ihm stattgeben, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe desselben Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fordern.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Beschluss oder Änderung der Satzung des Vereins;
2. Wahl bzw. Entlastung des Vorstandes;
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfungskommission, insbesondere über die Umsetzung des Jahresarbeitsplanes sowie des Kassenprüfungsberichtes;
4. Beschluss des Jahresarbeitsplanes
5. Einbringung von Anträgen und Vorschlägen;
6. Aussprechen des Misstrauens gegen den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit;
7. die Auflösung des Vereins zu beschließen.

#### § 6 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus 3 natürlichen Personen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorsitzender) und Schriftführer,  
dem Schatzmeister

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er tagt in einem halben Geschäftsjahr mindestens einmal. Die Einladung mit Datum, Zeit und Ort und Tagesordnung der Sitzung ergeht in angemessener Weise 14 Tage vor dem Termin an alle Vorstandsmitglieder. Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll unterzeichnet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, beschlussfähig.

Entscheidungen fällt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Abschluss der Wahlperiode aus, kann der Vorstand ein Vollmitglied kooptieren. Die Mitglieder sind von jeder personellen Veränderung im Vorstand auf der nächstfolgenden Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen.

## § 7 Zuwendungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe und die Zahlungsweise bestimmt jährlich die Hauptversammlung.

## § 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung, die mit Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Tagung einzuberufen ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder gefasst werden. Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend, so ist unter gleichen Bedingungen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an das Kultusamt des Landkreises Leipzig über und darf ausschließlich nur für die Erforschung der Geschichte der napoleonischen Zeit verwendet werden.

22.10.2010

*gezeichnet*  
Uwe Freudenthal  
1. Vorsitzender